

Hinweise zum Ausfüllen des Anmeldeformulars

Anmeldung an eine weiterführende allgemeinbildende Schule für das Schuljahr 2023/2024 im Land Brandenburg

Sehr geehrte Sorgeberechtigte, liebe Eltern,

dieses Anmeldeformular zum Ü7-Verfahren dient der Erfassung der jeweiligen Wünsche zur Schulwahl und bildet die datenbasierte Grundlage für die jeweiligen Etappen des Übergangsverfahren in die Jahrgangsstufe 7.

Sie werden in den Grundschulen umfassend beraten und finden zugleich grundsätzliche und zusätzliche Informationen zum Aufnahmeverfahren-Ü7 im Internetangebot des MBJS (<https://mbjs.brandenburg.de>).

Bitte geben Sie das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular für die Anmeldung an einer Schule **ab dem 6. Februar bis zum 10. Februar 2023** bei der Klassenlehrkraft der Klasse 6 in der aktuell besuchten Grundschule ab.

Wenn Sie für Ihr Kind eine Schule in freier Trägerschaft auswählen, melden Sie sich direkt an dieser Schule an und geben dort die erforderlichen Dokumente (Kopien) zur Anmeldung ab. Gleichzeitig bitten wir Sie, die Angaben der Seite (3) des Anmeldeformulars auszufüllen und in der Zeit **vom 6. Februar bis zum 10. Februar 2023** in der bisher besuchten Grundschule abzugeben.

Sie können das Anmeldeformular auch online ausfüllen. Informationen und Zugänge erhalten die Eltern in den Grundschulen.

Punkt (4)	Sie wählen zunächst grundsätzlich <u>nur einen</u> Bildungsgang (BG) aus. Der gewünschte BG soll möglichst mit der Bildungsgangempfehlung der Grundschule (im Grundschulgutachten) übereinstimmen.	
Punkt (5)	Sie benennen eine Erstwunschschule und eine Zweitwunschschule (nur Schule in öffentlicher Trägerschaft), die den gewünschten Bildungsgang (BG) anbietet. Bei der Auswahl der Schulen ist zu berücksichtigen, welcher Schulabschluss erreicht werden soll und welche Bildungsgänge an den Wunschschulen angeboten werden.	
	Oberschule	Bildungsgang zum Erwerb EBR (Erweiterte Berufsbildungsreife/Erweiterter Hauptschulabschluss), FOR (Fachoberschulreife/Realschulabschluss/Mittlerer Schulabschluss)
	Gesamtschule	Bildungsgang zum Erwerb EBR (Erweiterte Berufsbildungsreife/Erweiterter Hauptschulabschluss), FOR (Fachoberschulreife/Realschulabschluss/Mittlerer Schulabschluss), AHR (Allgemeine Hochschulreife/Abitur) – Jahrgangsstufe 7-13
	Gymnasium	Bildungsgang zum Erwerb AHR (Allgemeine Hochschulreife/Abitur) – Jahrgangsstufe 7-12
	Probeunterricht	Wählen Sie ein Gymnasium im Erst- und/oder Zweitwunsch, muss die erforderliche Eignung vorhanden sein. Ist dies nicht der Fall, wird Ihr Kind zur Eignungsprüfung in Form des eintägigen Probeunterrichtes (PU) eingeladen. Für den Fall des Nichtbestehens werden die Anmeldeunterlagen ggf. an die Zweitwunschschule gegeben. Sollte diese Schule auch ein Gymnasium sein, erfolgt eine Zuweisung an eine weitere Schule, da die Eignung für das Gymnasium nicht gegeben ist.

Punkt (6)	Schule in freier Trägerschaft	Füllen Sie bitte die Punkte auf der Seite 3 des Anmeldeformulars aus. Bei der Wahl einer Schule in freier Trägerschaft wird ein <u>zivilrechtlicher Vertrag mit einem Träger einer freien Schule</u> abgeschlossen. Ggf. setzt Ihr Kind das Schulverhältnis an einer Schule in freier Trägerschaft fort, dann benennen Sie bitte auch diese Schule. Sie brauchen nicht zwingend eine Erst- und Zweitwunschschule in öffentlicher Trägerschaft zu benennen. Falls die Aufnahme an einer Schule in freier Trägerschaft nicht zustande kommt, wird das zuständige staatliche Schulamt eine Schule in öffentlicher Trägerschaft für Ihr Kind zuweisen.
Punkt (7)	Oberschulen und Gesamtschulen bieten ab der Jahrgangsstufe 7 ein Wahlpflichtfach (WP-Fach) an. Sie können entscheiden, ob Ihr Kind das WP-Fach¹ W-A-T oder Naturwissenschaften oder eine zweite Fremdsprache verbindlich belegen soll. Wenn die zweite Fremdsprache in den Jahrgangsstufen 7-10 durchgängig erlernt wird, entfällt dafür die Belegverpflichtung in der gymnasialen Oberstufe. Der Besuch der gymnasialen Oberstufe ist auch möglich, wenn mit der zweiten Fremdsprache erst in Jahrgangsstufe 9 oder 11 begonnen wird. In diesem Fall wird die zweite Fremdsprache bis zum Ende der gymnasialen Oberstufe zu belegen sein. Am Gymnasium gibt es keinen Wahlpflichtunterricht in der Jahrgangsstufe 7. Hier ist die zweite Fremdsprache verbindlicher Pflichtunterricht.	
Punkt (9a)	⇒ Rechtsgrundlage § 53 Absatz 4 BbgSchulG Im Umfang von bis zu 10 vom Hundert der Gesamtplätze sind Schüler und Schülerinnen vorrangig zu berücksichtigen, wenn Umstände vorliegen, die den Besuch einer anderen als der gewünschten Schule <u>unzumutbar erscheinen</u> lassen. Dieses trifft <u>insbesondere</u> zu, wenn 1. aufgrund einer Behinderung lediglich eine bestimmte Schule erreichbar ist oder notwendige bauliche Ausstattungen oder räumliche Voraussetzungen nur an der gewählten Schule vorhanden sind (§ 53 Abs.4 Nr.1 BbgSchulG), 2. durch besondere familiäre oder soziale Situationen Belastungen entstehen, die das üblicherweise Vorkommende <u>bei weitem</u> überschreiten (§ 53 Abs.4 Nr.2 BbgSchulG) oder 3. aufgrund der Verkehrsverhältnisse eine ansonsten in Betracht kommende Schule nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten erreicht werden kann (§ 53 Abs.4 Nr.3 BbgSchulG), 4. sonstiges. ⇒ Prüfen Sie, ob ein besonderer Härtefall geltend gemacht werden soll. Sollte dies zutreffen, kreuzen Sie dies auf dem Anmeldeformular an und legen die Unterlagen zur Glaubhaftmachung dem Anmeldeformular als Anlage bei.	
Punkt (9b)	⇒ Rechtsgrundlage: § 50 Absatz 3 Sek I-V Eine Schülerin oder ein Schüler kann unabhängig von der Nähe der Wohnung zur Schule vorrangig aufgenommen werden, wenn eine Aufnahme nach der Nähe der Wohnung zur Schule nicht erfolgen kann und dadurch persönliche, pädagogische oder öffentliche Interessen <u>unverhältnismäßig beeinträchtigt würden</u> (besondere Gründe). Besondere Gründe liegen insbesondere vor, wenn 1. die individuellen Voraussetzungen der Schülerin oder des Schülers dem Profil der Schule gemäß § 7 Absatz 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes <u>in besonderem Maße</u> entsprechen und deshalb eine vergleichbare Förderung der Fähigkeiten und Neigungen an einer anderen Schule nicht zu erwarten ist, 2. die Schülerinnen und Schüler in dem Gebiet des für die gewünschte Schule zuständigen Schulträgers ihre Wohnung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder	

¹ Einzelne Schulen bieten darüber hinaus vom MBSJ genehmigte WP-Fächer an.

	vor Beginn des neuen Schuljahres in das Gebiet des für die Schule zuständigen Schulträgers umziehen oder 3. durch die Aufnahme einer Schülerin oder eines Schülers in der Jahrgangsstufe ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Mädchen und Jungen hergestellt werden soll. Ein besonderer Grund kann im Ausnahmefall auch dann vorliegen, wenn Geschwister bereits die gewünschte Schule besuchen und begründet dargelegt werden kann, dass der Besuch einer anderen Schule erhebliche Nachteile zur Folge hat. Schulische Leistungen gelten nicht als besondere Gründe. ⇒ Prüfen Sie, ob ein besonderer Grund geltend gemacht werden soll. Sollte dies zutreffen, kreuzen Sie dies auf dem Anmeldeformular an und legen die Unterlagen zur Glaubhaftmachung dem Anmeldeformular als Anlage bei.
Punkt (10)	An einzelnen Gesamtschulen kann eine vom MBJS genehmigte Gymnasialklasse (Jahrgangsstufe 7-12) zusätzlich angeboten werden. Falls Sie den Besuch einer solchen Klasse für Ihr Kind wünschen, sollten Sie diesen Wunsch hier eintragen. Weitere Hinweise und/oder Wünsche (bspw. zur Klassenbildung) sollten hier nicht erfolgen.

Rechtsgrundlagen:

1. **Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz - BbgSchulG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 ([GVBl.I/02, \[Nr. 08\]](#), S.78)
zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 ([GVBl.I/18, \[Nr. 35\]](#), S.15)
2. **Verordnung über die Bildungsgänge in der Sekundarstufe I (Sekundarstufe I-Verordnung - Sek I-V)** vom 2. August 2007 ([GVBl.II/07, \[Nr. 16\]](#), S.200)
zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2022 ([GVBl.II/18, \[Nr. 45\]](#))
3. **Verwaltungsvorschriften zur Sekundarstufe I-Verordnung (VV-Sek I-V)** vom 2. August 2007 ([Abl. MBJS/07, \[Nr. 7\]](#), S.210)
zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 16. Februar 2022